



Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei der Stadt Ennepetal

Der Rat der Stadt Ennepetal hat in seiner Sitzung am 25.11. 2010 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) folgende Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei der Stadt Ennepetal:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei einschließlich ihrer Nebenstellen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ennepetal. Sie hat die Aufgabe Bücher, Zeitschriften und andere Medien zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung sowie zur Lebens- und Freizeitgestaltung bereitzustellen und zu vermitteln. Jede/r ist berechtigt die Stadtbücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu nutzen.

§ 2 Anmeldung, Leseausweis

Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes mit einem amtlichen Adressennachweis. Kinder unter 16 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten.

Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an. Gleichzeitig wird damit die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken gegeben. Die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet.

Nach der Anmeldung und Zahlung der Jahresgebühr, sofern keine Gebührenbefreiung beantragt wurde, erhält der Benutzer einen Leseausweis. Dieser ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Der Verlust des Leseausweises und die Änderung der Anschrift sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

Der Leseausweis kann jährlich durch Zahlung der Jahresgebühr oder Vorlage eines gebührenbefreienden Nachweises um ein weiteres Jahr verlängert werden. Für Kinder und Jugendliche gilt der Leseausweis bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres.

Ein Ersatzausweis kann gegen Gebühr ausgestellt werden.

Der Benutzer haftet für Schäden, die durch unzulässige Weitergabe oder durch den Missbrauch des Ausweises entstehen, sofern der Ausweisverlust nicht gemeldet wurde.

Der Leseausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

Das Benutzungsverhältnis endet, wenn der Leseausweis entzogen oder zurückgegeben worden ist und alle aus der Benutzung entstandenen Ansprüche erfüllt sind.

§ 3 Gebühren

Die Stadtbücherei erhebt Gebühren gemäß Anlage 1.

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises von der Jahresgebühr befreit. Auf Antrag werden Schüler und Studenten ab dem 18. Lebensjahr, Wehr- und Zivildienstleistende, Empfänger von ALG I und II oder Sozialhilfe gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises von der Jahresgebühr befreit.

§ 4 Ausleihe, Verlängerung, Rückgabe, Vormerkung

Mit einem gültigen Leseausweis können Bücher, Zeitschriften u.a. Medien aus jeder Stelle der Stadtbücherei ausgeliehen werden.

Bei der Rückgabe ist darauf zu achten, dass die Medien an die Stelle zurückgegeben werden, aus der sie entliehen wurden.

Die allgemeine Leihfrist beträgt 4 Wochen. Für bestimmte Medienarten und Bestände kann eine gesonderte Leihfrist festgelegt werden.

Die Leihfrist kann persönlich, telefonisch, per Mail oder über den Web-OPAC im Internet vor Fristablauf bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt.

Die Stadtbücherei kann die Verlängerungsmöglichkeit bestimmter Medienarten begrenzen.

Gewünschte, aber zur Zeit ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden.

Bei verspäteter Rückgabe oder Verlängerung ist eine Säumnisgebühr fällig unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.

Bleibt auch die 3. Mahnung erfolglos, werden die Medien von der Stadt auf Kosten des Benutzers eingezogen.

Die Höhe der Kosten regelt die Gebührenordnung.

Eine Mahnpflicht besteht für die Stadtbücherei nicht.

§ 5 Behandlung der Medien, Haftung

Die Medien sind von dem Benutzer sorgfältig und schonend zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

Bei der Ausleihe hat der Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach Feststellung, der Stadtbücherei anzuzeigen.

Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden.

Eine Weiterleitung an Dritte ist untersagt.

Der Benutzer haftet für

- a) Beschädigung oder Verlust der Medien
- b) Schäden, die durch Missbrauch des Leseausweises entstehen.

Für beschädigte oder verlorengegangene Medien ist Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises zu leisten.

Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende oder meldepflichtige Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit, in der Ansteckungsgefahr besteht, nicht besuchen. Bereits ausgegebene Medien sind bei meldepflichtigen Krankheiten nach der Wohnungsdesinfektion zurückzugeben. Ansteckende Krankheiten, die nicht der Meldepflicht unterliegen, sind der Stadtbücherei bei Rückgabe der Bücher anzuzeigen.

§ 6 Auswärtiger Leihverkehr

Bücher, die im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhanden sind, können gebührenpflichtig durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden.

Für die Vermittlung gilt die Leihverkehrsordnung für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung. Sie kann in der Stadtbücherei eingesehen werden.

Die durch eine Bestellung anfallenden Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn bestellte und richtig gelieferte Sendungen trotz Aufforderung nicht abgeholt werden. Die Gebühr ist bei der Bestellung zu entrichten.

§ 7 Hausordnung

Jeder Benutzer erkennt die von der Stadtbücherei erlassene Hausordnung an.

§ 8 Haftung der Stadt

Die Haftung der Stadt Ennepetal für Schäden, die einem Benutzer der Stadtbücherei entstehen, beschränkt sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Alle bis dahin geltenden Benutzungs- und Gebührenordnungen für die Stadtbücherei Ennepetal treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Anlage 1

zur Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Ennepetal

Jahresgebühr

Für die Entleihung von Medien wird eine Gebühr als Jahresgebühr ohne Bindung an das Kalenderjahr erhoben.

Die jährlich zu entrichtende Gebühr beträgt:

Jahresausweis für Erwachsene **12,00 €**

Familienausweis **18,00 €**

(Ehepartner, nichteheliche Lebensgemeinschaften, erwachsene Kinder, mit dem gleichen Wohnsitz innerhalb der Familie mit gleichem Wohnsitz übertragbar)

Kinder und Jugendliche

bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres **gebührenfrei**
- gilt nicht für Säumnis- und Mahngebühren-

Wehr- und Zivildienstleistende, Empfänger von ALG I und II oder Sozialhilfe, Schüler und Studenten ab dem 18. Lebensjahr sind gegen

Vorlage eines entsprechenden Nachweises **gebührenfrei**
- gilt nicht für Säumnis- und Mahngebühren-

Tagesausweis für einmalige Ausleihe **2,50 €**
(Gültigkeit des Ausweises 4 Wochen)

Institutionsausweis **gebührenfrei**
*(für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ennepetaler Stadtverwaltung, Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten für den Dienstgebrauch – gegen Vorlage der Unterschrift eines Bevollmächtigten und Dienststempels)
-gilt nicht für Fernleihbestellungen-*

Ausstellung eines **Ersatzausweises** **2,00 €**

Das Entgelt wird bei der ersten Entleihung fällig. Der nach der Zahlung des Entgelts auszustellende Leseausweis ist für die Dauer eines Jahres gültig, bzw. für die Dauer von 4 Wochen.

Mahn- und Säumnisentgelte

Benutzer, die ihre ausgeliehenen Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben haben, entrichten ein Säumnisentgelt, auch wenn sie noch keine schriftliche Mahnung erhalten haben.

Säumnisgebühr bei Überschreiten der Leihfrist pro Medium

Für die 1. Mahnung	0,50 €
Für die 2. Mahnung	1,00 €
Für die 3. Mahnung	2,00 €

Kinder bis zum vollendeten 17. Lebensjahr zahlen die Hälfte

Als Auslagen werden die Portokosten für Mahnungen zusätzlich erhoben.


Hat auch die 3. Mahnung keinen Erfolg, kann die Einziehung des Gegenstandes und der Mahngebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden. Hierfür wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 € erhoben.

Sonderentgelte

Bereitstellung von Medien aus dem Auswärtigen Leihverkehr (<i>pro Medieneinheit</i>)	2,50 €
Fotokopie DinA4-Seite	0,10 €
Fotokopie DinA3-Seite	0,20 €
Ausdruck einer DinA4-Seite	0,10 €
Ersatz einer verlorenen oder beschädigten Medienhülle (z. B. CD- oder Kassettenhülle)	1,50 €
Ersatz einer verlorenen oder beschädigten Medienbeilage (z.B. Cover, Beiheft)	1,50 €

Stadtbücherei Ennepetal

Gasstr. 10 / 58256 Ennepetal

 0 23 33 - 97 92 41
Fax 0 23 33 - 97 93 10
www.ennepetal.de

buecherei@ennepetal.de